

MUSEUM DER STADT VILLACH

47. Jahrbuch 2010

Neues  
aus  
Alt-Villach

Dieter Neumann

Beiträge zur  
Stadtgeschichte

# INHALT

Vorwort.....	.....
Aus der Geschichte der traditionsreichen Stadt.....	.....
Länder und Völker.....	.....
Bis zur Brücke von Villach.....	.....
Villach, ein traditionsreicher Name.....	.....
Ein Königsgut mit Burg und Kirche.....	.....
Bamberg und Villach.....	.....
In villa quae vocatur Villach.....	.....
Die Stadt und eine Urkunde von 1240.....	.....
Villachs Siegel und Wappen.....	.....
Villacher Stadtrechte.....	.....
Die Stadtordnung von 1392.....	.....
Marktplätze und Marktzeiten.....	.....
Handel und Verkehr.....	.....
Bürgermeister, Richter und Rat.....	.....
Bürgereid und Richtereid.....	.....
Die wehrhafte Stadt.....	.....
Die Stadtmauer.....	.....
Robot für den Graben 1482.....	.....
Ein Sturmangriff.....	.....
Die Türkeneinfälle nach Kärnten.....	.....
Der Bauernbund.....	.....
Pranger, Galgen und Schwert.....	.....
Paolo Santonino berichtet über Villach.....	.....
Paracelsus und Villach.....	.....
Judendorf, Villach und die Juden.....	.....
Drei Erdbeben.....	.....
Das privilegierte Bürger-Corps.....	.....
Auf dem Weg vom 19. ins 21. Jahrhundert.....	.....

# Die Stadtordnung von 1392

Wir Lamprecht von Gottesgnaden Bischof zu Bamberg bekennen und tun kund öffentlich mit diesem Brief für uns, unser Gotteshaus und unsere Nachfolger, allen die ihn sehen, hören oder lesen:<sup>1</sup>

Durch höhere Gewalt, nämlich Erdbeben und Feuersbrunst, haben die Stadt Villach und ihre Bürger vielfältige Schäden erlitten, wobei auch die alte Ordnung, die Gesetze und Gewohnheiten verändert und abgekommen sind. Darum haben wir mit Wissen und Willen des Rats und der Gemein unserer Stadt die Ordnungen, Gesetze und Gewohnheiten erneuert und verbessert, sodass sie nun ewig bleiben und eingehalten werden sollen, wie hernach geschrieben.

1. Zum ersten wird festgesetzt, dass die Bürger der Stadt uns und unseren Nachfolgern 60 Mark Agler Pfennig als Steuer geben sollen und nicht mehr, die Hälfte davon am St. Georgentag und die andere Hälfte am St. Michaelstag.
2. Es sollen gemäß altem Herkommen zwölf sein, die den Rat schwören und Recht sprechen. Dieses soll durch drei Stunden pro Woche gehalten werden, wie es altes Herkommen ist, jedoch nicht weniger, wie bisher oft vorgekommen.
3. Wir haben vier Bürger bestimmt, die beim Rechtsverfahren für die Leute sprechen sollen. Sie sind auf Lebenszeit ernannt und sollen nur bei zwingender Notwendigkeit, falls einer zum Ratsherrn gewählt oder für die Funktion unfähig wird, durch Richter, Rat und Gemein ergänzt werden. Der Richter soll diese neuen Mitglieder angeloben wie die Vorgänger.
4. Wer vor dem Stadtgericht angeklagt ist und sich zu seinen Schulden bekennt, der soll diese binnen vierzehn

---

<sup>1</sup> Der hier gebotene Text referiert den gesamten Inhalt, doch ist er zum besseren Verständnis sprachlich geglättet; Originalwortlaut in MC X, Nr. 986

Tagen dem Gläubiger bezahlen. Wer den Anspruch nicht eingesteht, dessen Verfahren soll am folgenden Gerichtstag fortgesetzt werden.

5. Wenn ein Fremder gegenüber einem Bürger offene Forderungen hat und sein Recht fordert, dessen Sache soll man an jeglichem Tag ohne Verzug behandeln.
6. Die Geschworenen sollen, wenn man die Glocken läutet, zum Rat oder zur Gerichtssitzung kommen. Wenn einer säumig wäre und nicht erscheint, der soll als Ordnungsstrafe acht Pfennig in die Stadtkasse und vier Pfennig dem Stadtrichter erlegen.
7. Die vier Wortsprecher sollen jeweils beim Recht anwesend sein, mindestens jedoch zwei davon; bei Nachlässigkeit soll der Richter mit dem Zwölferrat einschreiten. Die vier Wortsprecher sollen dagegen alle Freiheiten und Rechte haben wie diese die vom Zwölferrat haben und wie es altes Herkommen ist.
8. Auch darf jeder Bürger künftig Getränke bei der Abgabe im Haus wie außer Haus nur im rechten Normmaß ausschenken. Wer das ab künftigem St. Michaelstag übertritt, der soll jeweils als Strafe 32 Agler Pfennig zahlen. Davon sollen an uns zehn Pfennig gehen, auch an die Stadt zehn, an den Richter acht Pfennig und an den Boten vier.
9. Da Aufwendungen für den Gemeinnutz in unserer Stadt nicht festgelegt waren, haben wir nun verfügt, dass die Bürger einen Teil, die Gemein einen Teil, wir und unsere Nachkommen einen dritten Teil entrichten sollen, und dass alle die für den Gemeinnutz ausführend oder bei den Einnahmen tätig sind, getreu und gemäß dem Eid handeln, den sie schwören müssen.
10. Wenn einer aus der Funktion scheidet, den die Bürger entsendet hatten, so sollen die Bürger innerhalb von acht Tagen einen anderen bestimmen. Gleich sollen auch die von der Gemein verfahren. Der neu Nomi-

nierte soll gleich verpflichtet sein wie der abgetretene Vorgänger.

11. Wenn einer oder mehrere von diesen Dreien zeitweilig nicht daheim wären, für die soll gleichfalls zeitweilige Vertretung bestimmt werden.
12. Wer gegenüber den Dreien ungehorsam wäre bei den Angelegenheiten des Gemeinnutz, der soll angemessen bestraft werden, gleich jenen, die unzulässiges Maß verwenden, wie das vorne geschrieben steht. Derzeit haben die vom Rat und die Bürger den Andreas Herthenkes benannt und die Gemein den Friedlein Schneider; diese beiden können von den Entsendern jedes Jahr geändert werden, sofern sie dies wollen.
13. Niemand soll künftig in unserer Stadt ein Hausdach anders decken als mit Ziegeln oder allenfalls mit Brettern. Wie es aber derzeit noch ist und wegen jenen, die noch mit Stroh gedeckt sind, dazu haben wir in anderen schriftlichen Anweisungen festgelegt, wie es gehalten werden soll.
14. Die Bäcker und die Pfragner genannten Kleinhändler sollen künftig mit ihren Verkaufsständen an der Ringmauer gegen die Drau zu stehen, dort wo die Kupferfässer gelagert wurden, und nicht mehr auf dem Marktplatz, denn dieser ist eng. Falls ein Feuer ausbreche, wovor Gott bewahre, könnte sonst an Leuten und Gut großer Schaden entstehen.
15. Es sollen auch die Müller und andere, die an den Markttagen Brot in die Stadt führen, dieses künftig nicht mehr von den Wagen aus verkaufen, sondern dieses abladen und erst dann (an Marktständen) verkaufen, ihre Wagen aber im Stadtgraben oder anderswo abstellen, damit der Platz weit und unverstellt bleibe. Unser Richter soll dafür sorgen dass dies sicher eingehalten wird.

16. Wenn fremde Krämer herkommen, die dürfen ihre Waren in den folgenden drei Tagen nach ihrer Ankunft vor der Kirche zum Verkauf anbieten, und zwar morgens, während der Singmesse, jedoch nicht länger.
17. Man soll auch innerhalb Jahresfrist alle Kramläden mit Ziegeln decken, und zwar beginnend von St. Johannis-Sonnwendtag an gerechnet, und das soll künftig dauernd so gehalten werden. Jene, die dann ihre Strohdächer nicht beseitigt haben, sollen so wie in den schriftlichen Verordnungen festgelegt bestraft werden.
18. Diese Regelungen haben Vorrang vor allen bisher allenfalls üblichen anderen Bestimmungen und sollen unwidersprochen dauernd gelten. Welche anderen, älteren Rechte und Gewohnheiten dem nicht entgegenstehen, die sollen weiterhin gültig bleiben. Unser gnädiger lieber Herr Lamprecht Bischof von Bamberg, der hat all diese vorab geschriebenen Gebote, Gesetze und Anordnungen mit unserem Wissen zum Nutz und Frommen seiner Stadt erlassen, wozu auch wir Bürger dieser Stadt zu Villach uns bekennen, und um dies zu bekunden haben wir der oft genannten Stadt Villach Siegel mit Wissen und Willen unseres gnädigen Herren an diese Briefurkunde gehängt. Diese Ordnung wurde gegeben nach Christi Geburt im Jahr dreizehnhundert und danach im zweiundneunzigsten Jahr, am Mittwoch nach dem heiligen Pfingsttag.

Eine wenige Monate später am 3. August erlassene Stadtordnung für Wolfsberg verwendet bei allen Geldwertangaben Wiener Pfennig bzw. Mark Wiener Pfennig; die von Villach jedoch durchwegs Agler, Mark Agler. Sie unterscheidet sich inhaltlich deutlich von jener in Villach und ist hauptsächlich bei feuerpolizeilichen Bestimmungen dieser ähnlich.